

Anleitung für den Briefwahlvorstand

Direktwahl

- Briefwahlbezirk -

Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 41, 6, 6a, 17, 20 Abs. 3, 21, 21a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes – KWG - und in den §§ 60, 4, 5a, 35 bis 38, 49 bis 51, 53 der Kommunalwahlordnung – KWO - geregelt.

Über das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Briefwahlvorstands bestätigt dabei das Einhalten der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information.
Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt werden.
- Die vom Gemeindevorstand der Gemeinde mitgelieferten Abdrucke des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung liegen bereit.
- Bevor mit dem Zulassen der Wahlbriefe begonnen wird, überzeugt sich der Briefwahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen.



Anlage 1

Zu Nr. 2: Zulassen der Wahlbriefe

- Für die Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlbriefe und für die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands müssen immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.
- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstands und die noch nachträglich vom Gemeindevorstand übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Wahniederschrift festgehalten.
- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet und die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge entnommen. Ist weder der Wahlschein, noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wird der ungeöffnete Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen und der Wahlschein gesammelt.
- Wahlscheine, die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden,



Nr. 2.2

werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Wahl Niederschrift zurückgewiesen wurden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Niederschrift als Anlagen beigelegt.



Nr. 2.4.2

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Zu Nr. 3 und 4: Ermitteln und Feststellen des Briefwahlergebnisses, Schnellmeldung

- Beim Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine sowie beim Auswerten der Stimmzettel sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit müssen die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Briefwahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Nach Zulassen der Wahlbriefe, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlhandlung, wird die **Wahlurne** geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Briefwahlvorstand die Stimmzettelumschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Wahl Niederschrift eingetragen. Die Zahl der Wahlscheine wird in Nr. 3.2 der Wahl Niederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (= Zahl der Stimmzettelumschläge) von der Zahl in Nr. 3.2 (= Zahl der Wahlscheine) unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Wahl Niederschrift festzuhalten. Werden weniger als 30 Stimmzettelumschläge gezählt oder wurden dem Briefwahlvorstand Stimmzettelumschläge eines anderen Briefwahlbezirks oder mehrerer Briefwahlbezirke zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses übergeben, muss nach Nr. 3.4 der Niederschrift verfahren werden. Die Anlage 2 zur Niederschrift muss in diesem Fall ebenfalls ausgefüllt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einem weiteren beisitzenden Mitglied des abgebenden sowie der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands unterzeichnet werden.
- Die **Stimmzettelumschläge** werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden zum Stapel 2 mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 3.
- Danach werden **die Stimmzettel** vom Briefwahlvorstand auseinandergefaltet und unter gegenseitiger Kontrolle wie folgt sortiert:



**Nr. 3.1
bis 3.4**

- **Stapel 1:**
Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben worden ist, nach Bewerberinnen und Bewerbern – bei der Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen – getrennt,
- **Stapel 2:**
Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

- **Stapel 3:**
Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, über die der Briefwahlvorstand später Beschluss fassen muss.
 - Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.
 - Die Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander vom Briefwahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle darauf überprüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind. Dabei sagt die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber der jeweilige Stapel Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Briefwahlvorstand Anlass zu Bedenken, so wird dieser Stimmzettel dem Stapel 3 beigefügt.
 - Danach wird der **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen überprüft; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagt laut an, dass die Stimmen ungültig sind.
 - Im Anschluss daran zählt der Briefwahlvorstand nacheinander die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle; die Zählung hat zweifach zu erfolgen. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmen werden von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensumme I unter Nr. 4.2 (= ungültige Stimmen) und 4.3 (= gültige Stimmen) der Wahl Niederschrift eingetragen.
 - Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 3 beschließt der Briefwahlvorstand**. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung des Briefwahlvorstands einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob er für gültig („g“) oder ungültig („u“) erklärt worden ist; die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten ungültigen und gültigen Stimmen werden als Zwischensumme II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2 und 4.3 der Wahl Niederschrift eingetragen.
- Vorsicht:** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen gelegt werden.
- Die Schriftführerin oder der Schriftführer addiert die Zahlen der Zwischensummen I und II unter 4.2 und 4.3 der Wahl Niederschrift und ermittelt so die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen.
- Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.
 - Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand oder an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.



**Nr. 4.2
und 4.3**



**Nr. 4.2
und 4.3**



Nr. 4.4

Zu Nr. 3.4 und Anlage 2:

- Werden **weniger als 30 Stimmzettelumschläge** gezählt, ist der Wahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Dieser ordnet an, dass die **verschlossenen** Stimmzettelumschläge zu verpacken sind und das Paket zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe zu versehen ist. Der Wahlleiter bestimmt den Briefwahlvorstand/Wahlvorstand, dem das Paket mit den Stimmzettelumschlägen und die ausgefüllte und unterzeichnete **Anlage 2** zur Niederschrift (Übergabeprotokoll) zu übergeben sind.



Anlage 2

Am Eingang des Wahlraums ist durch einen Aushang darauf hinzuweisen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Der Transport der Stimmzettelumschläge und des Übergabeprotokolls hat durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beitzendes Mitglied des abgebenden Wahlvorstands zu erfolgen; weitere Wahlberechtigte können den Transport ebenfalls begleiten.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands haben den Erhalt der verschlossenen Stimmzettelumschläge auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Die Übergabe ist ebenfalls in der Niederschrift zu vermerken.

- Sind auf Anordnung des Wahlleiters dem Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) von einem anderen Briefwahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) Wahlunterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben worden, haben die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands den Erhalt der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Das Übergabeprotokoll ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Die Angaben der Nrn. 1 und 2 zur Zahl der Wähler und der Wahlscheine aus dem Übergabeprotokoll werden in die Wahlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands eingetragen, zu den Zahlen des aufnehmenden Wahlvorstands addiert und die Summen unter den Nrn. 3 und 4.1 in den Ausfüllteil der Niederschrift eingetragen.

Die **gefalteten** Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen des abgebenden Wahlvorstands werden mit den **gefalteten** Stimmzetteln in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt.



**Nr. 3.1
und 4.1**